

LANDESINNUNGSVERBAND



DES BÄCKERHANDWERKS SACHSEN

SATZUNG

SATZUNG DES LANDESINNUNGSVERBANDES SAXONIA

Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Name, Sitz und Bezirk	2
§	2	Fachgebiet	2
§	3	Aufgaben	2
§	4	Mitgliedschaft	3
§	5	Beendigung	4
§	6	Rechte und Pflichten	6
§	7	Organe	6
§§	8 - 11	Mitgliederversammlung	7
§	12	Wahlen	10
§	13	Gesamtvorstand, Geschäftsführender Vorstand	12
§	14	Vertretung des Landesverbandes	13
§	15	Verbandsausschüsse	14
§	16	Geschäftsführung	15
§	17	Haftung, Aufwandsentschädigung	15
§	18	Haushalts- und Kassenführung	16
§	19	Beiträge	17
§	20	Änderung der Satzung	17
§	21	Auflösung des Landesverbandes	18
§	22	Bekanntmachungen	19

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Der Landesinnungsverband führt den Namen: Landesinnungsverband Saxonia des Bäckerhandwerks Sachsen, nachfolgend in dieser Satzung Landesverband genannt. Sein Sitz ist Dresden, sein Bezirk erstreckt sich auf den Freistaat Sachsen.
- (2) Der Landesverband ist eine juristische Person des privaten Rechts und wird mit der Genehmigung der Satzung durch die zuständige Landesbehörde rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Landesverbandes umfasst das Bäckerhandwerk mit seinen Spezialrichtungen, der handwerklichen Dauerbackwarenersteller, insbesondere der Pfefferküchler.

Aufgaben

§ 3

- (1) Der Landesverband hat die Aufgaben:
 - Die Interessen seines Fachgebietes nach § 2 wahrzunehmen,
 - die angeschlossenen Innungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen sowie
 - den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstellen.
- (2) Der Landesverband ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

- (3) Der Landesverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Innungen angehörenden Mitgliedern und aller weiteren Mitglieder fördern, zu diesem Zweck kann er insbesondere:
- Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, schaffen oder unterstützen,
 - Tarifverhandlungen führen,
 - für seine Mitglieder und deren Angehörige soziale Einrichtungen schaffen. Die dazu erforderlichen Bestimmungen sind im Falle der Errichtung in Nebensatzung zusammenzufassen,
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit fördern und durchführen.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Innungen des in § 2 genannten Handwerks, die ihren Sitz im Bezirk des Landesverbandes haben, sind berechtigt, Mitglieder des Landesverbandes zu werden.
- (2) Handwerksbetriebe, die das Bäckerhandwerk oder ein verwandtes Handwerk betreiben, sind berechtigt, dem Landesverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Innung, der sie angehören, dem Landesverband nicht angeschlossen ist, oder wenn eine solche nicht besteht.
- (3) Fördernde Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen werden, die den satzungsmäßigen Aufgaben des Landesverbandes nahe stehen oder mit dem Bäckerhandwerk ideell oder wirtschaftlich verbunden sind. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Landesverbandes oder des Bäckerhandwerks besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung

entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Der Landesverband kann Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das der Landesverband gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft beim Landesverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft der Innungen beginnt mit dem Tag der Antragstellung, die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder, der fördernden Mitglieder und der Gastmitglieder beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

Beendigung

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Austritt,
 - mit dem Ausschluss,
 - mit der Löschung in der Handwerksrolle,
 - mit der Löschung im Verzeichnis der Betriebe, die handwerksähnlich betrieben werden können,
 - wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nachträglich entfallen sind.

- (2) Der Austritt einer Mitgliedsinnung oder anderer Mitglieder aus dem Landesverband kann dem Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zu der Versammlung der Mitgliedsinnung, in der über den Austritt aus dem Landesverband oder über die dazu vorbereitenden Handlungen beschlossen werden soll, ist der Landesverband mit einer Frist von einem Monat sowohl zu der vorbereitenden Vorstandssitzung als auch zu der beschlussfassenden Mitgliederversammlung einzuladen. Es ist den Vertretern des Landesverbandes sowohl in der Vorstandssitzung als auch in der Mitgliederversammlung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Mitglieder dann ausgeschlossen werden, wenn:
 - Trotz Mahnung wiederholt grob gegen die Satzung verstoßen wird,
 - trotz Mahnung wiederholt Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nicht befolgt werden oder
 - bei der Beitragszahlung trotz wiederholter Aufforderung ein Jahr Rückstand besteht.
- (4) Vor der Entscheidung zum Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von einem Monat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Ausscheidende Mitglieder bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig sind. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vermögen des Landesverbandes. Die vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Landesverband bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (6) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Landesverband ist der Geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu entsprechen.

Rechte und Pflichten

§ 6

- (1) Alle Mitglieder des Landesverbandes haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse, die vom Gesamtvorstand und Geschäftsführenden Vorstand getroffen werden, zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied der angeschlossenen Innungen und jedes Einzelmitglied ist nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes zu nutzen.

Organe

§ 7

Die Organe des Landesverbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der Geschäftsführende Vorstand,
- die Ausschüsse.

Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie wird aus den wahl- und stimmberechtigten Vertretern der angeschlossenen Innungen und aus den von den Einzelmitgliedern gewählten Vertretern gebildet.
- (2) Bei der Ermittlung der stimmberechtigten Vertreter ist wie folgt zu verfahren: Die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Innung ist auf volle Zehn aufzurunden. Ausgehend von der so ermittelten Zahl entfällt auf je 10 Innungsmitglieder ein stimmberechtigter Vertreter. Ein Vertreter kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter. Hat der Landesverband mehr als 10 Einzelmitglieder, so gilt Absatz (2) entsprechend. Die Vertreter der Einzelmitglieder werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit von den Einzelmitgliedern des Landesverbandes gewählt. Hierzu sind schriftliche Abstimmungen ohne Einberufung einer Versammlung der Einzelmitglieder zulässig.
- (4) Veränderungen in der Mitgliederzahl der Innungen und der Einzelmitglieder, die sich im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt. Als Stichtag gilt jeweils der Mitgliederstand zum 01. Januar.
- (5) Nicht Wahl- und Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung sind Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt worden ist und Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Landesverband betrifft. Ebenfalls nicht wahl- und stimmberechtigt sind Vertreter von Innungen, deren Innung mit den Beiträgen über ein Jahr im Rückstand ist.

§ 9

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Bei der Berechnung der Mitgliederzahl ist gemäß den Festlegungen des § 8 zu verfahren.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Landesobermeister spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesobermeister, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Auch ohne Versammlung können Beschlüsse über Angelegenheiten, ausgenommen sind Änderungen der Satzung, die Auflösung des Landesverbandes sowie Wahlen für Organe des Landesverbandes, gefasst werden, wenn alle Stimmberechtigten befragt worden sind und mindestens zwei Drittel ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

- (3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmen vom Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Auflösung des Landesverbandes sowie Wahlen für Organe des Landesverbandes.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen in der sämtliche Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit diese nicht vom Gesamtvorstand bzw. Geschäftsführenden Vorstand wahrzunehmen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a) Die Feststellung des Haushaltplanes,
 - b) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Innungen,
 - c) Die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Verbandsausschüsse,
 - e) Die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten,
 - f) Die Annahme eines Tarifvertrages nach Empfehlung der Tarifkommission,
 - g) Die Entlastung des Gesamtvorstandes und der Geschäftsführung,

- h) Die Beschlussfassung über:
- Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - Veräußerung von Gegenständen, die einen erheblichen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
- i) Die Beschlussfassung über Beitritt und Austritt beim Bundesverband; im Falle der Ablehnung des Beitritts oder des Austritts wird dem Bundesverband vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung gegeben.
- j) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesverbandes.

Wahlen

§ 12

- (1) Wählbar für die Vorstandsgremien sind Meister im Bäckerhandwerk sowie Meister aus mit dem Bäckerhandwerk verwandten Berufen. Wählbar sind auch Personen, die einen Ausbildungsgrad haben, der dem Meister gleichgestellt oder übergeordnet ist, und die einen handwerklichen Betrieb führen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand, der aus dem Geschäftsführenden Vorstand und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören der Landesobermeister, zwei Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder. Die Wahlen sind geheim und werden mit Stimmzettel durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine offene Stichwahl.

- (3) Der Landesobermeister und die beiden Stellvertreter werden jeweils in einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die beiden anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn bei der Wahl des Landesobermeisters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn bei der Wahl der Stellvertreter keine oder nur eine Person eine absolute Stimmenmehrheit erreicht, findet eine engere Wahl in weiteren Wahlgängen statt, wobei an jedem folgenden Wahlgang die Person mit den wenigsten Stimmen im vorhergehenden Wahlgang nicht mehr teilnimmt.
- (4) Die sechs weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Wahl des Landesobermeisters findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Landesobermeisters statt.
- (6) Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl des Landesobermeisters ist zweimal möglich. Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen bei der Wahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (9) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Bei Ausscheiden des Landesobermeisters führt bis zur Nachwahl einer seiner Stellvertreter den Vorsitz im Gesamtvorstand und Geschäftsführenden Vorstand.
- (10) Die Wahl des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes wird beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als oberste Landesbehörde angezeigt.

Gesamtvorstand, Geschäftsführender Vorstand

§ 13

- (1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, gemeinsame Fragen des sächsischen Bäckerhandwerks, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierfür zuständig ist, zu behandeln und zu den Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes Stellung zu nehmen. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Verwaltung des Landesverbandes. Er bereitet die Verhandlungen des Gesamtvorstandes vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes aus. Der Geschäftsführende Vorstand schließt einen Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer ab und kann die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte im Gesamtvorstand durch Beschluss bzw. Geschäftsordnung regeln. Er hat eine Ehrungsordnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Geschäftsführende Vorstand benennt die Vertreter zum Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks.
- (3) Der Landesobermeister, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie (Versammlungsleiter).

- (4) Der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Landesobermeisters oder eines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Verhandlungen des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Außerordentliche Gesamtvorstandssitzungen können einberufen werden, wenn dies vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird oder wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder dies beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Vertretung des Landesverbandes

§ 14

- (1) Der Landesobermeister, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Sonstige Schriftstücke von Bedeutung müssen vom Landesobermeister und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch den Landesverband.

Verbandsausschüsse

§ 15

- (1) Zur Beratung von Fragen besonderer Fachgebiete kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen. Diese Verbandsausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Gegenstände zu beraten und über die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Geschäftsführenden Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt der Geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können an den Sitzungen der Verbandsausschüsse teilnehmen. Zur Beratung von besonders dringlichen Fragen kann der Geschäftsführende Vorstand Ausschüsse, wie beispielsweise einen Bauausschuss bzw. Ältestenrat bilden, deren Tätigkeit zeitlich begrenzt ist.
- (2) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht den Vorständen des Landesverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Ausschuss hat die Jahresrechnung des Landesverbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die anderen Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens einer dem Geschäftsführenden Vorstand angehört. Sachkundige Bürger können Mitglied der anderen Ausschüsse sein.
- (4) Die Wahlen der Mitglieder der Verbandsausschüsse leitet der Landesobermeister. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse werden auf die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Die Wahlen sind geheim, können aber auch in offener Abstimmung und im Block durchgeführt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- (5) Die Verbandsausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden aus den jeweils gewählten Vertretern.

Geschäftsführung

§ 16

- (1) Der Landesverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat den Gesamtvorstand und Geschäftsführenden Vorstand in der Verwaltungsarbeit zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er ist den Vorständen für die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten sowie für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten des Landesverbandes unter seiner Leitung obliegenden Geschäften verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern in besonderen Fällen nicht etwas anderes beschlossen wird.
- (2) Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Anstellung von Angestellten der Geschäftsstelle erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Geschäftsführer. Die Verträge sind vom Landesobermeister und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Haftung, Aufwandsentschädigung

§ 17

- (1) Die Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und die Mitglieder der Verbandsausschüsse sind zur getreuen und gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Sie haften für einen aus schuldhafter Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Landesverband ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied des Gesamtvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung, die schadenersatzpflichtig ist, zufügt.

- (3) Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie gewählter Verbandsausschüsse führen ihre Tätigkeiten unentgeltlich ehrenamtlich aus. Für Aufwendungen können angemessene Entschädigungen gewährt werden. Für die Festlegung der Gesamthöhe von Aufwandsentschädigungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Haushalts- und Kassenführung

§ 18

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltplan zu erstellen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltplan gebunden, Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich werden. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes hat alljährlich bis zum 30.06. eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Überprüfung durch den Rechnungsausschuss ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Beiträge

§ 19

- (1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Landesverbandes erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen, die in einer Beitragsordnung geregelt sind. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesverbandes können Gebühren nach einer Gebührenordnung erhoben werden. Die Gebührenordnung ist vom Geschäftsführenden Vorstand aufzustellen.
- (4) Der Landesverband ist berechtigt, die Lohnsumme der Betriebe, die über die Innungen oder direkt bei ihm Mitglied sind, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfragen. Ist dies nicht möglich, sind die Mitglieder verpflichtet, dem Landesverband Auskunft durch Übermittlung des Lohnnachweises nach § 165 SGB VII zu geben. Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten nicht zu erhalten, ist der Landesverband berechtigt, diese zu schätzen.
- (5) Weiteres wird in der Beitragsordnung geregelt.

Änderung der Satzung

§ 20

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (2) Beschlüsse auf Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gefasst werden.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde.
- (4) Alle Inhalte der Satzung sind in ihrer Formulierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz zu verstehen und beispielsweise bei Personen als geschlechtsneutral zu betrachten.

Auflösung des Landesverbandes

§ 21

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes ist beim geschäftsführenden Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch Antrag des Gesamtvorstandes schriftlich zu beantragen.
- (2) Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.
- (3) Die Auflösung des Landesverbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Landesverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welche der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

- (5) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes obliegt.
- (6) Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu verwenden. Das hier noch verbleibende Vermögen ist für handwerksfördernde Zwecke und zwar in erster Linie für das Handwerk, für das der Verband errichtet war, einzusetzen.
- (7) Im Übrigen finden die §§ 41 bis 53 BGB entsprechende Anwendung. Das Insolvenzverfahren hat der Geschäftsführende Vorstand zu beantragen. Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Bekanntmachungen

§ 22

Die Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen durch Rundschreiben und in der Fachpresse. Die Bekanntmachung der Liquidation erfolgt darüber hinaus im Bekanntmachungsblatt des Amtsgerichts Dresden.

Dresden, 08.06.2008

Die Satzung wurde am 18.07.2008 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.